

ZBB 2007, 510

StGB § 264a; BGB §§ 31, 249, 823 Abs. 2; EStG § 2b

Prospekthaftung für fälschlich im worst case ein nur begrenztes Totalverlustrisiko versprechenden Emissionsprospekt („Cinerenta III KG“)

OLG München, Urt. v. 18.07.2007 – 20 U 2052/07, EWiR 2007, 699 (Frisch)

Leitsätze:

1. Für die Frage, ob ein Emissionsprospekt unrichtig oder unvollständig ist, kommt es nicht allein auf die darin wiedergegebenen Einzeltatsachen an, sondern ganz wesentlich auch auf das Gesamtbild, das er vermittelt und ersichtlich vermitteln soll (im Anschluss an BGH, Urt. v. 14. 6. 2007 – III ZR 125/06, ZIP 2007, 1993).
2. Ein Emissionsprospekt ist unrichtig i. S. v. § 264a Abs. 1 StGB, wenn er die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Totalverlusts des Anlagekapitals verharmlost, indem er für den durchschnittlichen Anleger den unzutreffenden Eindruck erweckt, auch im Extrem- bzw. Ausnahmefall (Worst-Case-Szenario) – z. B. beim Zusammentreffen mehrerer Risiken – sei lediglich ein geringer Anteil des Anlagekapitals gefährdet, das Totalverlustrisiko realisiere sich also – z. B. infolge Absicherung durch eine Erlösausfallversicherung – nur begrenzt.